

Geschäftsverzeichnismn. 1140, 1141, 1142 und 1143

Urteil Nr. 66/98 vom 10. Juni 1998

URTEIL

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Dezember 1996 über die wallonischen Interkommunalen, erhoben von J. Leclère und anderen, von der Gemeinde Amel und anderen, von F. Wirtz und von der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und Sankt Vith.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 5. August 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. August 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung von Artikel 18 § 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Dezember 1996 über die wallonischen Interkommunalen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Februar 1997): J. Leclère, wohnhaft in 4557 Fraiture, rue Violette 97, F. Tasiaux, wohnhaft in 5560 Pailhe, rue Thier 15, C. Bouvy, wohnhaft in 4990 Lierneux, Weiler Banneux Jevigne, M. Delvoye, wohnhaft in 4051 Vaux-sous-Chèvremont, rue Fond des Maçons 50, N. Evrard, wohnhaft in 4052 Beaufays, rue Toussaint Gerkens 32, E. Grégoire, wohnhaft in 4570 Marchin, place de Belle Maison 3, G. Lismonde-Gatin, wohnhaft in 4053 Mehagne, rue Basse Mehagne 21, J.-M. Straetmans, wohnhaft in 4050 Chaudfontaine, route de Beaufays 111, und J. Willemsen-Lhoest, wohnhaft in 4052 Beaufays, avenue Paquay 27.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1140 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 5. August 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 6. August 1997 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigklärung der Artikel 15 § 1 Absatz 2, 18 § 2, 20 Absatz 3 (Absatz 2 in der deutschen Übersetzung), 28 Absatz 3 und 36 § 2 des vorgenannten Dekrets:

- die Gemeinde Amel, mit Sitz in 4770 Amel, Gemeindehaus, die Gemeinde Büllingen, mit Sitz in 4760 Büllingen 240, Gemeindehaus, die Gemeinde Bütgenbach, mit Sitz in 4750 Bütgenbach, Weywertz, Gemeindehaus, die Stadt Sankt Vith, mit Sitz in 4780 Sankt Vith, Rathaus, und die Gemeinde Lontzen, mit Sitz in 4710 Lontzen, Gemeindehaus,
- F. Wirtz, wohnhaft in 4760 Büllingen, Honsfeld 4A, und
- die Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und Sankt Vith, mit Sitz in 4750 Bütgenbach, Zum Walkerstal 15.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1141, 1142 und 1143 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 6. August 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 17. September 1997 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 3. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Oktober 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- J.-P. Bleus, wohnhaft in 4970 Stavelot, Amermont 15, M. Wetz, wohnhaft in 4970 Francorchamps, rue de Pommard 211, G. Dethier, wohnhaft in 4970 Stavelot, Belle Vue 3, P. Counet, wohnhaft in 4970 Stavelot, route de Coo 32 B, J. Verdin, wohnhaft in 4970 Stavelot, rue de l'Amblève 4, F. Lepoivre, wohnhaft in 1440 Braine-le-Château, P. Devreux, wohnhaft in 1440 Braine-le-Château, M. Alen, wohnhaft in 1440 Braine-le-Château, rue de Tubize 14, S. Lacroix, wohnhaft in 1440 Braine-le-Château, A. Fauconnier, wohnhaft in 1440 Braine-le-Château, rue L. Vanschepdael, E. Eembeek, wohnhaft in 1440 Braine-le-Château, rue Champ Binet 4, G. Lemaire, wohnhaft in 1440 Braine-le-Château, rue aux Racines 19, I. de Dorlodot, wohnhaft in 1440 Braine-le-Château, rue des Radoux 21, E. Tordeurs, wohnhaft in 1440 Braine-le-Château, rue Notre Dame au Bois 4, E. Wuyts, wohnhaft in 1440 Braine-le-Château, rue E. Schampaert 29, P. Courteille, wohnhaft in 1440 Braine-le-Château, rue A. Latour 43 D, A. Janssens, wohnhaft in 1440 Braine-le-Château, rue Mont Olivet 23, und E. Beauclaire, wohnhaft in 6280 Gerpinnes-Hymiée, rue d'Hanzinne 2 A, mit am 29. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- A. Pépin, wohnhaft in 7387 Honnelles, le Moulin d'Angre 3, mit am 5. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- A. Keutgen, wohnhaft in 4700 Eupen, Am Bahndamm 42, D. Pankert, wohnhaft in 4700 Eupen, Neustraße 52, R. Pankert, wohnhaft in 4700 Eupen, Stendrich 131, und I. Krott-Schmitz, wohnhaft in 4700 Eupen, Stendrich 212, mit am 5. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 20. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 11. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- J. Leclère und anderen, mit am 30. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Gemeinde Amel und anderen, mit am 10. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- A. Pépin, mit am 10. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 12. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- A. Keutgen und anderen, mit am 13. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 22. Januar 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 5. August 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. März 1998 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 29. April 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 26. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. April 1998

- erschienen
- . RA Y. Rancelot, in Lüttich zugelassen, für J. Leclère und andere,
- . RA G. Zians, ebenfalls *loco* RÄin A. Haas, in Eupen zugelassen, für die Gemeinde Amel,
- . R. Pankert, persönlich,
- . RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Dezember 1996 über die wallonischen Interkommunalen gehören hauptsächlich zu Kapitel III des Dekrets, das die Zusammensetzung, die Organisation, die Arbeitsweise und die Zuständigkeiten der Organe der Interkommunalen regelt.

Artikel 15 § 1 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets lautet folgendermaßen:

« Sobald der Rat, dem sie angehören, einen Beschluß gefaßt hat, berichten die Vertreter jeder Gemeinde und gegebenenfalls jeder Provinz ihn unverändert vor der Generalversammlung. »

Artikel 18 § 2 des angefochtenen Dekrets bestimmt folgendes:

« Die die angeschlossenen Gemeinden und gegebenenfalls angeschlossenen Provinzen vertretenden Verwalter werden jeweils im Verhältnis zur Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden und gegebenenfalls allen Provinzialräten der angeschlossenen Provinzen gemäß Artikel 167 und 168 des Wahlgesetzbuches ernannt. Für die Festsetzung dieses Verhältnisses werden die in den Statuten festgelegten Wägungskriterien im Sinne von Artikel 69^o berücksichtigt.

Wenn die Gemeinderatsmitglieder auf einer Liste ohne gemeinsame Ordnungsnummer aufgrund des Artikels 22bis des Gemeindewahlgesetzes vom 4. August 1932 gewählt worden sind, werden eventuelle, individuelle Verbindungserklärungen zu einer Liste mit einer gemeinsamen Ordnungsnummer, so wie sie durch den Gemeinderat festgelegt worden sind, für die Festsetzung des Verhältnisses für jede angeschlossene Gemeinde berücksichtigt.

Die Verbindung zu einer Liste mit einer gemeinsamen Ordnungsnummer ist nur dann möglich, wenn diese Liste als solche bei den Gemeindewahlen in dieser Gemeinde nicht vorgestellt worden ist. Diese Listenverbindung findet auf alle Interkommunalen, deren Gemeinde Mitglied ist, gleichmäßige Anwendung.

In die für die angeschlossenen Gemeinden und gegebenenfalls Provinzen vorbehaltenen Verwaltungssämer dürfen nur Gemeinde- und gegebenenfalls Provinzialratsmitglieder ernannt werden.

Der vorliegende Absatz findet auf die die angeschlossenen ÖSHZ vertretenden Verwalter *mutatis mutandis* Anwendung. »

Artikel 20 Absatz 3 (Absatz 2 in der deutschen Übersetzung) desselben Dekrets bestimmt, was die Ernennung der Mitglieder des Kollegiums der Kommissare betrifft, folgendes:

« Die Kommissare, die nicht Mitglied des Instituts der Betriebsrevisoren sind, werden von der Generalversammlung jeweils im Verhältnis zur Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden und gegebenenfalls zur Gesamtheit der Provinzialräte der angeschlossenen Provinzen gemäß Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches und Artikel 18 § 2 ernannt. »

Artikel 28 Absatz 3 desselben Dekrets bestimmt, daß der Aufsichtsausschuß « fünf durch die Generalversammlung im Verhältnis zur Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden gemäß Artikel 167 und 168 des Wahlgesetzbuches und Artikel 18 § 2 ernannte Mitglieder » umfaßt.

Artikel 36 § 2 desselben Dekrets lautet folgendermaßen:

« Auf den Antrag eines Gesellschafters, eines betroffenen Dritten oder der Verwaltungsbehörde, in deren Zuständigkeit die Kontrolle der Interkommunale fällt, kann das Gericht erster Instanz, das für das Gebiet zuständig ist, in dem die Interkommunale ihren Sitz hat, die Auflösung jeglicher Interkommunale verkünden, die ihre Statuten in der im obigen Absatz festgelegten Frist nicht abgeändert hätte. »

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1140

A.1. Als Schöffen oder Gemeinderatsmitglieder verschiedener Gemeinden würden die Kläger ein funktionales Interesse aufweisen: die Verteidigung der mit ihrem Amt verbundenen Vorrechte zur Bestimmung der Vertreter, die die Gemeinde in der Generalversammlung der Interkommunale repräsentieren würden. In Ermangelung einer Listenverbindung werde ihre Stimme bei der Berechnung der proportionalen Mehrheit, auf deren Grundlage die Vertreter bestimmt werden könnten, nicht berücksichtigt werden.

A.2. Ein einziger Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung durch den angefochtenen Artikel 18 § 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Dezember 1996 aus, indem diese Bestimmung die Gemeinderatsmitglieder, die ihr Stimmrecht zur Bestimmung der Vertreter ihrer Gemeinde in der Generalversammlung einer Interkommunale ausüben möchten und nicht auf einer Liste mit einer gemeinsamen Ordnungsnummer gewählt worden sind, dazu verpflichten würde, eine Verbindungserklärung zu einer Liste mit einer gemeinsamen Ordnungsnummer abzugeben.

Klageschriften in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1141, 1142 und 1143

A.3. Die verschiedenen klagenden Gemeinden des deutschen Sprachgebietes seien alle Mitglieder von Interkommunalen der Wallonischen Region und seien somit unmittelbar durch die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets betroffen. Dies gelte auch für den Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1142, der Mitglied des Gemeinderates einer Gemeinde der Wallonischen Region sei, und für die klagende Interkommunale in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1143.

A.4.1. Ein einziger Klagegrund beruht auf einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 22, 27, 41 und 162 Nr. 2 der Verfassung sowie gegen Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

A.4.2. Die Artikel 18 § 2 und 20 Absatz 3 (Absatz 2 in der deutschen Übersetzung) und Artikel 28 Absatz 3 des Dekrets würden gegen den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz verstoßen, indem sie bestimmen würden, daß der Verwaltungsrat, das Kollegium der Kommissare und der Aufsichtsausschuß zwingendermaßen besetzt werden müßten. Daraus ergebe sich ein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied zwischen den Gemeinden, deren Vertreter keine Verbindungserklärung mit einer Liste mit einer gemeinsamen Ordnungsnummer abgegeben hätten, die kaum noch Chancen hätten, bei der Besetzung der entsprechenden Mandate berücksichtigt zu werden, und den anderen Gemeinden. Gemeinden, die in der Generalversammlung über eine gleiche Anzahl Vertreter verfügen würden, würden bei der Verteilung der Mandate im Verwaltungsrat, im Kollegium der Kommissare und im Aufsichtsausschuß also identisch behandelt.

Artikel 18 § 2 Absatz 2 (Absätze 2 und 3 in der deutschen Übersetzung) des Dekrets verstoße auch, aufgrund von Artikel 11 der Verfassung, gegen den Grundsatz der Gemeindeautonomie, der sich aus den Artikeln 41 und 162 Nr. 2 der Verfassung ergebe. Aus denselben Gründen verstoße Artikel 18 § 2 des Dekrets ebenfalls gegen Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

A.4.3. Artikel 18 § 2 Absatz 2 (Absätze 2 und 3 in der deutschen Übersetzung) des Dekrets verstoße dadurch, daß er von bestimmten Mandatsträgern verlange, daß sie eine Verbindungserklärung abgeben würden, auch gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, indem ein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied unter den Gemeindefunktionären eingeführt werde, je nachdem, ob sie auf einer Liste mit einer gemeinsamen Ordnungsnummer gewählt worden seien oder nicht.

Diese Bestimmung verstoße, aufgrund von Artikel 11 der Verfassung, gegen das Recht auf Meinungsfreiheit (Artikel 19 der Verfassung), das Recht auf Privatleben (Artikel 22 der Verfassung) und das Recht auf Vereinigungsfreiheit (Artikel 27 der Verfassung und Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

A.4.4. Artikel 15 § 1 Absatz 2 des Dekrets verstoße dadurch, daß er den Grundsatz eines imperativen Mandats einführe, gegen das Recht auf Meinungsfreiheit der Vertreter der verschiedenen Gemeinden in der Generalversammlung.

A.4.5. In Anbetracht der Verfassungswidrigkeit der Artikel 15 § 1 Absatz 2, 18 § 2, 20 Absatz 3 (Absatz 2 in der deutschen Übersetzung) und 28 Absatz 3 sei die in Artikel 36 § 2 des Dekrets vorgesehene Sanktion ebenfalls verfassungswidrig.

Interventionsantrag von A. Pépin

A.5. Als Gemeinderatsmitglied einer wallonischen Gemeinde, das auf einer Gemeindeinteressenliste gewählt worden sei, habe die intervenierende Partei ein Interesse daran, einen Interventionsantrag aufgrund von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 einzureichen.

A.6. Artikel 18 § 2 des angefochtenen Dekrets der Wallonischen Region schaffe eine ungerechtfertigte Diskriminierung unter den auf kommunaler Ebene Gewählten, je nachdem, ob sie sich mit einer Liste verbunden hätten oder nicht, und verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 20, der einem jeden das Recht garantiere, sich zu vereinigen, und demzufolge das Recht, sich nicht zu vereinigen.

Interventionsantrag von A. Keutgen und anderen

A.7. Die intervenierenden Parteien seien Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Eupen und einige von ihnen seien ebenfalls Mitglieder von Interkommunalen. Sie hätten ein Interesse daran, dem Verfahren aufgrund von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 beizutreten.

A.8.1. Das wallonische Dekret sei insgesamt für nichtig zu erklären, insofern es dadurch, daß es sich auf die deutschsprachigen Gemeinden der Wallonischen Region beziehe, gegen Artikel 7 Absatz 2 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen verstoße, der der Föderalbehörde die Zuständigkeit vorbehalte, die Organisation und die Ausübung der Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zu regeln.

A.8.2. Das Dekret sei auch deshalb für nichtig zu erklären, weil es die deutschsprachigen Interkommunalen regle - eine Angelegenheit, die zum Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehöre.

A.8.3. Hilfsweise sei darauf hinzuweisen, daß Artikel 15 § 1 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets gegen Artikel 11 der Verfassung verstoße, weil er eine Abstimmungsverpflichtung beinhalte, was mit einem demokratischen Regime unvereinbar sei.

Artikel 18 § 2 desselben Dekrets verletze die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften sowie Artikel 162 letzter Absatz der Verfassung. Er verstoße auch gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die Mandatsträger aus Gemeindeinteressenlisten nicht nur ausgeschlossen würden, sondern ihnen auch nicht die Möglichkeit eingeräumt werde, ihre Mandate für die Besetzung des Verwaltungsrates zu bündeln.

Die Artikel 20 Absatz 3 (Absatz 2 in der deutschen Übersetzung), 28 Absatz 3 und 36 seien aus den gleichen Gründen für nichtig zu erklären.

Interventionsantrag von J.P. Bleus und anderen

A.9. Als Gemeindemandatare verschiedener wallonischer Gemeinden schließen sich die intervenierenden Parteien der unter der Geschäftsverzeichnisnummer 1140 eingetragenen Klageschrift an.

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

Zulässigkeit der Klageschriften

A.10.1. Die Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1140 hätten kein Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung des Dekrets, da keine Dekretsbestimmung ihrem Recht Abbruch tue, die Vertreter zu bestimmen, die die Gemeinde in der Generalversammlung der Interkommunale repräsentieren würden.

A.10.2. Die wallonischen Städte und Gemeinden hätten kein Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung einer Bestimmung, die dafür Sorge, daß die Vertreter der angeschlossenen Gemeinden in der Generalversammlung den vorher durch den Gemeinderat zum Ausdruck gebrachten Standpunkt wiedergeben würden. Die Städte und Gemeinden hätten kein Interesse daran, vorzubringen, daß eine Bestimmung die Meinungsfreiheit der Vertreter der jeweiligen Gemeinden in der Generalversammlung begrenze. Die Interkommunale sei eine Vereinigung von Gemeinden, nicht aber eine Vereinigung von Gemeindemandataren. Die Städte und Gemeinden könnten übrigens nicht an die Stelle der Gemeinderatsmitglieder treten zur Verteidigung deren eigener Interessen, und genausowenig zur Verteidigung der Interessen der Listen, auf denen diese Gemeinderatsmitglieder gewählt worden seien.

A.10.3. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1142 erbringe der Kläger, der als Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Büllingen, das auf der Liste « E.V.G. » gewählt worden sei, welche über keine gemeinsame Ordnungsnummer aufgrund von Artikel 22bis des Gemeindewahlgesetzes verfüge, vor Gericht aufträte, keinen ausreichenden Nachweis für sein Klageinteresse, denn, wenn er nicht mehr in den Verwaltungsrat einer Interkommunale gewählt werden könne, sei dies nicht auf das Dekret zurückzuführen. Es ergebe sich vielmehr entweder aus seiner eigenen Entscheidung - der Kläger habe nämlich keine fristgerechte Verbindungserklärung abgegeben - oder daraus, daß er nicht von einer in der Generalversammlung vertretenen Liste dazu bestimmt worden sei, das Mandat eines Verwaltungsratsmitglieds auszuüben.

A.10.4. Die klagende Interkommunale in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1143 erbringe keinen ausreichenden Nachweis für ihr Klageinteresse, indem sie lediglich vorbringe, daß die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets auf sie Anwendung fänden. Außerdem könne die klagende Partei nicht in zulässiger Weise an die Stelle der Gemeinden oder der Gemeindemandatare treten zur Verteidigung deren eigener Interessen. Die Popularklage sei nicht zulässig.

Schließlich sei hinsichtlich der erforderlichen Eigenschaft und Prozeßfähigkeit dieser klagenden Partei ein ausdrücklicher Vorbehalt zu äußern.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich der Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1140

A.11. Die Kläger würden die Bestimmung der Gemeindevertreter in der Generalversammlung durch die Gemeinden - wobei die Verbindungserklärung nicht erforderlich sei - mit der Bestimmung der Verwaltungsratsmitglieder und Kommissare durch die Generalversammlung verwechseln.

Artikel 18 § 2 des Dekrets sei nicht anwendbar auf die Generalversammlung einer Interkommunale.

Keine Bestimmung des angefochtenen Dekrets beschränke das Recht der Kläger ein, die Vertreter der Gemeinde in der Generalversammlung der Interkommunale zu bestimmen.

Artikel 14 des Dekrets sehe sogar ausdrücklich vor, daß die Vertreter der angeschlossenen Gemeinden in der Generalversammlung durch den Gemeinderat jeder Gemeinde unter den Ratsmitgliedern, dem Bürgermeister und den Schöffen der Gemeinde im Verhältnis zur Zusammensetzung des genannten Rates bezeichnet würden.

Im Gegensatz zu Artikel 18 § 2 des Dekrets, der ausdrücklich auf die Artikel 167 und 168 des Wahlgesetzbuches Bezug nehme, lasse Artikel 14 dem Gemeinderat völlig freie Hand, die von ihm gewünschte Berechnungsweise im Hinblick auf die verhältnismäßige Vertretung der Vertreter des Rates in der Generalversammlung zu bestimmen. Artikel 14 verbiete dem Gemeinderat also nicht, vom d'Hondt'schen System abzuweichen und eine Vertretung jeder politischen Fraktion zu sichern.

Im Gegensatz zu Artikel 18 § 2 des Dekrets, der sich auf den Verwaltungsrat beziehe, sehe Artikel 14 übrigens nicht vor, daß Gemeinderatsmitglieder, die auf einer Liste ohne gemeinsame Ordnungsnummer aufgrund von Artikel 22*bis* des Gemeindewahlgesetzes gewählt worden seien, eine Verbindungserklärung zu einer Liste mit einer gemeinsamen Ordnungsnummer abzugeben hätten. Artikel 14 mache weder die Abstimmung im Gemeinderat für die Bestimmung der Vertreter in der Generalversammlung der Interkommunale, noch sogar die Bestimmung durch den Gemeinderat zum Vertreter in der Generalversammlung von einer Verbindungserklärung abhängig.

Auf jeden Fall sei der Klagegrund unbegründet.

Hinsichtlich der Klageschriften in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1141, 1142 und 1143

A.12.1. Die Kläger würden Artikel 15 § 1 Absatz 2 zum Vorwurf machen, daß er den Grundsatz eines imperativen Mandats einführe, unter Verletzung des Rechtes auf Meinungsfreiheit. An erster Stelle sei darauf hinzuweisen, daß ein Klagegrund, der von einem unmittelbaren Verstoß gegen eine andere Vorschrift als diejenigen, die in Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erwähnt seien, ausgehe, unzulässig sei.

Zur Hauptsache sei hervorzuheben, daß die angefochtene Bestimmung, die dem Gemeinrecht über die Handelsgesellschaften entspreche, die Gemeindeautonomie beachte und gleichzeitig eine effiziente Verwaltung der Interkommunalen gewährleiste. Sie garantiere ebenfalls das Recht auf Meinungsäußerung der Gemeindemandatäre bei der Ausübung ihrer Ämter.

A.12.2. Was Artikel 18 § 2 des Dekrets betreffe, sei der darin enthaltene Behandlungsunterschied durchaus gerechtfertigt. Hinsichtlich der Bestimmung der Vertreter der Gemeinderäte in der Generalversammlung sei nämlich darauf hinzuweisen, daß der Regionalgesetzgeber sich auf den Gemeinderat verlassen habe, d.h. im Sinne der Gemeindeautonomie. Zum anderen sei hervorzuheben, daß der Gesetzgeber, was die Bestimmung der Verwaltungsratsmitglieder durch die Generalversammlung betreffe, eine verhältnismäßige Vertretung habe gewährleisten wollen. Der Wirkungsbereich der Interkommunale unterscheide sich von demjenigen der Gemeinde. Es sei notwendig gewesen, die auf vergleichbare Listen verteilten Gewählten berücksichtigen zu können.

Indem der Dekretgeber die verhältnismäßige Vertretung im Verwaltungsrat der Interkommunale eingeführt habe, habe er gemäß dem von ihm verfolgten Demokratisierungsziel gehandelt; es habe gegolten, eine Vertretung der nichttraditionellen Listen zu gewährleisten, dabei aber der Zweckmäßigkeit des Verwaltungsrates keinen Abbruch zu tun und die Gemeindeautonomie zu beachten. Für die Festsetzung des Verhältnisses im Verwaltungsrat sei also vorgesehen worden, die eventuellen individuellen Verbindungserklärungen zu einer Liste mit einer gemeinsamen Ordnungsnummer, so wie sie durch den Gemeinderat festgehalten worden seien, zu berücksichtigen. Die Gemeindeautonomie sei aufrechterhalten worden, da jede Gemeinde ihre eigenen Vorschriften bezüglich der eventuellen Verbindungserklärungen ausarbeiten könne.

Im übrigen würde die Argumentation der Kläger zur Umwandlung der Interkommunale in eine neue politische Körperschaft führen. Wenn ein Mandatsträger sich dafür entscheide, keine Verbindungserklärung abzugeben, habe er die Verantwortung für seine Entscheidung zu übernehmen.

A.12.3. Auch in der Annahme, daß der Hof den Klagegrund für zulässig erklären sollte, soweit er von einem Verstoß gegen die Artikel 19, 22 und 27 der Verfassung ausgehe, schränke Artikel 18 § 2 Absatz 2 (Absätze 2 und 3 in der deutschen Übersetzung) des angefochtenen Dekrets keineswegs die Meinungs- oder Vereinigungsfreiheit der Gemeindemandatäre in den Gemeinderäten ein. Die Verbindungserklärung sei sinnvoll im Hinblick auf die Bestimmung der Quote bzw. des Gewichts jeder politischen Liste und beeinflusse keineswegs die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder als Personen. Außerdem könnten die Mitglieder des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung auch außerhalb derselben gewählt werden.

A.12.4. Aus den gleichen Gründen und insofern, als keine gesonderten Beschwerden vorgebracht würden, sei der Klagegrund, soweit er sich gegen die Artikel 20 Absatz 3 (Absatz 2 in der deutschen Übersetzung), 28 Absatz 3 und 36 § 2 des Dekrets richte, entweder als unzulässig, oder als unbegründet zu bewerten.

Erwiderungsschriftsatz der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1140

A.13. Es gehe nicht um die Verteidigung des Vorrechts, die Vertreter zu bestimmen, die eine Gemeinde in der Generalversammlung der Interkommunalen repräsentieren würden, sondern um die Verteidigung der Vorrechte der Vertreter der Gemeinde in der Generalversammlung zur Bestimmung der Verwaltungsratsmitglieder der Interkommunale. Da die Klage im wesentlichen Artikel 18 § 2 des Dekrets betreffe, liege es klar auf der Hand, daß die Kläger in ihrer Klageschrift die aufgrund der Verhältnismäßigkeit erfolgende Bestimmung der Verwaltungsratsmitglieder, nicht aber die Bestimmung der Vertreter der Gemeinde in der Generalversammlung ins Auge gefaßt hätten. Die unabsichtliche Verwechslung in der Klageschrift sei darauf zurückzuführen, daß die individuellen Verbindungserklärungen auf Kommunalebene zu erfolgen hätten, da diese Erklärungen durch den Gemeinderat festgelegt würden (Artikel 18 § 2 Absatz 2 (Absätze 2 und 3 in der deutschen Übersetzung)).

Im übrigen sei darauf hinzuweisen, daß ein Mandatar, der sich weigere, eine Verbindung mit einer Partei einzugehen, gar keine Verantwortung übernehme. Er lehne es lediglich ab, sich einer Partei anzuschließen, was selbstverständlich sein gutes Recht sei. Aber indem er das tue, werde ihm ungerechtfertigterweise das Recht versagt, die Verwaltungsratsmitglieder der Interkommunale zu bestimmen. Wenn es keine Diskriminierung gäbe, würde er ebenso wie die anderen Mandatare über das Stimmrecht verfügen, um die Verwaltungsratsmitglieder zu bestimmen. Dieses Recht werde ihm jedoch verweigert.

Erwiderungsschriftsatz der Kläger in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1141, 1142 und 1143

A.14. Die Zulässigkeit der von F. Wirtz erhobenen Klage werde unbegründeterweise in Abrede gestellt, da seine Situation dadurch ungünstig beeinflusst werde, daß, da er keine Verbindungserklärung habe abgeben wollen, seine Chance, im Verwaltungsrat einer Interkommunale aufgenommen zu werden, ausgeschlossen sei.

Es sei widersprüchlich zu behaupten, daß die von den Gemeinden erhobene Klage unzulässig sei; man könne nämlich nicht gleichzeitig vorbringen, daß ein Gemeinderatsmitglied kein rechtmäßiges Klageinteresse hätte und daß die Gemeinden deshalb kein Interesse hätten, weil es Sache der Gemeindemandatare wäre, die Verfassungswidrigkeit anzuführen. Sowohl die Gemeinden als auch die Gemeindemandatare hätten das Recht, Argumente vorzubringen. Obwohl die Gemeindemandatare in den Gremien der jeweiligen Interkommunalen als Bestandteil der Organe dieser Institutionen anzusehen seien, könne nicht außer acht gelassen werden, daß diese Mandatsträger dieses Amt eben aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu den Gemeinderäten ausüben würden.

Auch die klagende Interkommunale habe ein Interesse daran, Vorschriften anzufechten, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung kein getreues Spiegelbild der Zusammensetzung der Gemeindelisten vermitteln würden.

Erwiderungsschriftsatz von A. Pépin

A.15. Da das Interesse einer Person, die einem auf die Ausübung des Stimmrechts bezüglichen Verfahren beitrete, nicht bestritten werden könne, sei in Erinnerung zu rufen, daß die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in einem ersten Gutachten gefolgert habe, daß der ihr vorgelegte Dekretsentwurf « von Grund auf überarbeitet werden muß ».

Indem der Dekretgeber von den Gemeindemandataren verlange, daß sie eine Verbindungserklärung abgeben, d.h. daß sie sich zu ihren politischen Überzeugungen bekennen würden, damit ihnen die Gesamtheit ihrer Befugnisse in den Verwaltungsräten der Interkommunalen zuerkannt werde, überschreite er seinen Kompetenzbereich und beeinträchtige er das Gleichgewicht der Verfassungsgrundsätze der Artikel 10 und 11, 19 (Meinungsfreiheit), 22 (Privatleben), 27 (Vereinigungsfreiheit), 41 (Gemeindeautonomie) und 162.

Erwiderungsschriftsatz von A. Keutgen und anderen

A.16. Da die Interventionskläger sich erst gemäß Artikel 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof am Verfahren beteiligt hätten, habe die Wallonische Regierung zu den meisten der vorgebrachten Klagegründe nicht Stellung beziehen können. Gemäß Artikel 90 desselben Gesetzes habe der Hof somit zu beschließen, daß das Verfahren noch nicht verhandlungsfähig sei.

Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung

A.17.1. In den verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1140, 1141, 1142 und 1143 würden die Klagen ausschließlich die Nichtigerklärung der Artikel 15 § 1 Absatz 2, 18 § 2, 20 Absatz 3 (Absatz 2 in der deutschen Übersetzung), 28 Absatz 3 und 36 § 2 des Dekrets bezwecken.

Daraus ergebe sich, daß der von A. Keutgen und anderen in Anwendung von Artikel 87 § 2 eingereichte « Schriftsatz » unzulässig sei, soweit darin die Nichtigerklärung des gesamten Dekrets vom 5. Dezember 1996 beantragt werde.

Der von J.P. Bleus und anderen eingereichte Schriftsatz sei unzulässig, weil die einzigen Bemerkungen, die diese intervenierenden Parteien zum Ausdruck bringen würden, den in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1141, 1142 und 1143 vorgebrachten Klagegründen fremd seien. Sie würden demzufolge einen neuen Klagegrund darstellen. Im Verfahren auf Nichtigerklärung könnten aber nur in jenen Schriftsätzen, auf die sich Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 beziehe, neue Klagegründe vorgebracht werden.

A.17.2. Der Klagegrund, den A. Keutgen und andere aus dem Verstoß gegen Artikel 162 der Verfassung ableiten würden, sei unzulässig, da er einen neuen Klagegrund darstelle.

Der von einer Verletzung von Artikel 24 der Verfassung ausgehende Klagegrund sei ebenfalls unzulässig, weil, da diese Verfassungsbestimmung keine Zuständigkeitsverteilungsvorschrift sei, der Hof ihre Beachtung nicht gewährleisten könne.

A.17.3. In bezug auf den Hinweis auf das vom Hof verkündete Urteil Nr. 65/93 sei zu betonen, daß die vorliegende Rechtssache sich eindeutig davon unterscheide. In der damaligen Rechtssache habe der Hof als Ausgangspunkt seiner Argumentation das Vorhandensein zweier gegensätzlicher Zielsetzungen festgestellt: Wahrung des Prinzips des gleichen Zugangs zu den öffentlichen Ämtern einerseits und Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung der Tendenzen andererseits.

Auch durch ein weiteres Merkmal unterscheidet sich die vorliegende Rechtssache grundsätzlich von jener, die Gegenstand des Urteils Nr. 65/93 gewesen sei. Der Hof sei damals mit einer gesetzgeberischen Bestimmung (dem Gesetz vom 16. Juli 1973) befaßt worden, die die Ansprüche auf Anwerbung, Bestimmung, Ernennung und Beförderung des statutarischen oder vertraglich eingestellten Personals in den kulturellen Einrichtungen und Anstalten eingeschränkt habe.

Das nunmehr zur Prüfung vorgelegte Dekret regelt jedoch die Interkommunale. Naturgemäß seien die Vereinigungen von Gemeinden keine Vereinigungen von Gemeindefunktionären.

Daraus ergebe sich, daß die klagenden und intervenierenden Parteien kein Recht beanspruchen könnten, sich an den Organen der Interkommunale, geschweige denn an dessen Verwaltungs- und Kontrollorganen zu beteiligen. Niemals habe der Gesetzgeber eine Vertretung der angeschlossenen Gemeinden im Verwaltungsrat der Interkommunale garantiert.

Aus denselben Gründen sei ihr Recht auf individuelle freie Meinungsäußerung in den Organen der Interkommunale beschränkt, was erst recht dann der Fall sei, wenn sie von der Generalversammlung damit beauftragt worden seien, sich an Verwaltungs- und Kontrollaufgaben zu beteiligen.

Wenn sie zur Generalversammlung entsandt würden, müßten sie in der Regel in diesem Organ den vom Gemeinderat angenommenen Standpunkt wiedergeben, so wie es in Artikel 15 des Dekrets vorgesehen sei. Diese Maßnahme sei vollkommen gerechtfertigt.

Wenn sie mit Verwaltungs- oder Kontrollaufgaben betraut worden seien, müßten sie der Generalversammlung Rechenschaft ablegen.

Im übrigen sei nicht erwiesen, daß das durch Artikel 18 § 2 des Dekrets eingeführte System an und für sich geeignet wäre, den Rechten und Freiheiten der auf kommunaler Ebene Gewählten Abbruch zu tun. Eine derartige Beeinträchtigung wäre auf jeden Fall minimal. Auch in dieser Hinsicht unterscheidet sich die vorliegende Rechtssache grundsätzlich von derjenigen, die zum Urteil Nr. 65/93 Anlaß gegeben habe.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klagen

Was die klagenden Parteien betrifft

B.1.1. Die Wallonische Regierung stellt das Interesse aller klagenden Parteien in Abrede.

B.1.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.1.3. Jene klagenden Parteien, die natürliche Personen sind, sind entweder Schöffen oder Gemeinderatsmitglieder von in der Wallonischen Region gelegenen Gemeinden. Ihre Situation kann unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden durch die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Dezember 1996 über die wallonischen Interkommunalen, die die Art und Weise der Bestimmung der Verwaltungsratsmitglieder und Kommissare der Interkommunalen organisieren und die Art und Weise des Vorgehens der Gemeindemandatare in der Generalversammlung der verschiedenen Interkommunalen, denen ihre Gemeinde angehört, einschränken. Sie weisen demzufolge das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf.

B.1.4. Jene klagenden Parteien, die Rechtspersonen sind, sind entweder Gemeinden, die Interkommunalen der Wallonischen Region angehören, oder eine Interkommunale der Wallonischen Region. Ihre Situation kann unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden durch die angefochtenen Bestimmungen, die die Art und Weise regeln, wie ihre Gemeinde in der Generalversammlung der Interkommunalen, denen sie als Gemeinden angeschlossen sind oder die sie als Interkommunale verwalten, vertreten wird. Sie weisen demzufolge das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf.

Was die intervenierenden Parteien betrifft

B.2.1. Die Wallonische Regierung bestreitet das Interesse sämtlicher intervenierenden Parteien aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die sie angesichts der klagenden Parteien vorgebracht hat.

B.2.2. Gemäß Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof gelten diejenigen, die innerhalb der vorgesehenen Frist einen Schriftsatz einreichen und ein Interesse nachweisen, dadurch als am Verfahren beteiligte Parteien.

Die verschiedenen intervenierenden Parteien sind alle Gemeinderatsmitglieder von Gemeinden

der Wallonischen Region. Aus den in der Erwägung B.1.3 in Erinnerung gerufenen Gründen weisen sie das erforderliche Interesse an der Intervention auf.

Hinsichtlich des Umfangs des Interventionsschriftsatzes von A. Keutgen und anderen

B.3.1. Die Wallonische Regierung bestreitet den Umfang des von A. Keutgen und anderen eingereichten Interventionsschriftsatzes.

B.3.2. Die Klagen bezwecken ausschließlich die Nichtigkeitklärung der Artikel 15 § 1 Absatz 2, 18 § 2, 20 Absatz 3 (Absatz 2 in der deutschen Übersetzung), 28 Absatz 3 und 36 § 2 des Dekrets vom 5. Dezember 1996.

Die intervenierenden Parteien beantragen die Nichtigkeitklärung der Gesamtheit des vorgenannten Dekrets. Eine Intervention aufgrund von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof kann die ursprüngliche Klage weder abändern noch erweitern. Der Umfang der Intervention beschränkt sich demzufolge auf denjenigen der Klagen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der von A. Keutgen und anderen vorgebrachten «Klagegründe»

B.4.1. Die Wallonische Regierung bestreitet die Zulässigkeit der von einem Verstoß gegen die Artikel 27 und 162 der Verfassung ausgehenden und von A. Keutgen und anderen angeführten Klagegründe.

B.4.2. Die von den intervenierenden Parteien vorgebrachten Beschwerdegründe, die von einem Verstoß durch die angefochtenen Artikel des Dekrets gegen die Artikel 27 und 162 der Verfassung ausgehen, soweit diese Bestimmungen zuständigkeitsverteilende Artikel wären, sind unzulässig, denn nur in der Klageschrift und in den aufgrund von Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof eingereichten Schriftsätzen - d.h. in den Schriftsätzen von Parteien, an die aufgrund des Gesetzes eine besondere Notifikation erfolgen muß - können Klagegründe vorgebracht werden.

Zur Hauptsache

Soweit der Klagegrund sich auf die Artikel 18 § 2, 20 Absatz 3 (Absatz 2 in der deutschen Übersetzung) und 28 Absatz 3 des Dekrets bezieht

B.5. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1141, 1142 und 1143 beanstanden einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied unter den wallonischen Gemeinden, je nachdem, ob die Gemeinderatsmitglieder eine Verbindungserklärung zu Listen mit einer gemeinsamen Ordnungsnummer abgegeben haben oder nicht.

Die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets hätten an erster Stelle zur Folge, daß die Gemeinden, deren Gemeinderatsmitglieder keine Verbindungserklärung abgegeben haben, kaum in der Lage wären, bei der Verteilung der Mandate in den Organen der Interkommunale berücksichtigt zu werden. Da bei der Verteilung der Mandate jene Liste einzeln betrachtet wird, hätten die Listen mit einer gemeinsamen Ordnungsnummer ein größeres Gewicht, da sie die Mandatsträger dieser Listen erfassen, denen jene Mandatsträger hinzugefügt werden, die eine Verbindungserklärung abgegeben haben.

Im selben Klagegrund wird ferner beanstandet, daß die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets dadurch, daß sie für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und des Kollegiums der Kommissare Regeln vorsehen, die sich von denjenigen der Generalversammlung der Interkommunalen unterscheiden, nicht allen Gemeinden die gleichen Garantien bezüglich der Vertretung im Verwaltungsrat gewähren würden und somit zu unterschiedlichen Mehrheitsverhältnissen in der Generalversammlung und im Verwaltungsrat Anlaß gäben.

Schließlich würden die somit ins Auge gefaßten Gemeinden infolge der angefochtenen Bestimmungen an Autonomie einbüßen, im Vergleich zu denjenigen, die nicht von den angefochtenen Bestimmungen betroffen sind.

B.6.1. Die durch die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets eingeführte Regelung sieht vor, daß die Verwaltungsratsmitglieder und die Kommissare, die die angeschlossenen Gemeinden in den

wallonischen Interkommunalen vertreten, im Verhältnis zur Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden ernannt werden. Wenn die Gemeinderatsmitglieder auf einer Liste gewählt worden sind, die nicht über eine gemeinsame Ordnungsnummer verfügt, werden bei der Festsetzung des Verhältnisses die eventuellen Verbindungserklärungen zu einer Liste mit einer gemeinsamen Ordnungsnummer berücksichtigt, wobei diese Erklärungen in jedem Gemeinderat der angeschlossenen Gemeinden abgegeben werden. Die Listenverbindung ist jedoch nur dann möglich, wenn die Liste, mit der die Listenverbindung zustande gebracht wird, sich bei den letzten Kommunalwahlen in der Gemeinde nicht zur Wahl gestellt hat. Diese Listenverbindung gilt einheitlich für alle Interkommunalen, denen die Gemeinde abgehört.

B.6.2. Der Dekretgeber hat mit diesen Maßnahmen zwei Zielsetzungen verfolgen wollen, und zwar die Gewährleistung einer besseren Vertretung und eines besseren Verantwortungsbewußtseins bei der Gesamtheit der demokratischen Fraktionen innerhalb der Interkommunalen einerseits und die Aufrechterhaltung der Wirksamkeit und Transparenz der Verwaltung dieser Interkommunalen, insbesondere durch die Beschränkung der Anzahl ausgeübter Mandate, andererseits (*Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 1995-1996, Nr. 1, S. 2; *Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 1995-1996, Nr. 27, S. 5; Erklärungen des Ministers, *Dok. C.R.I.*, 1996-1997, Nr. 4, SS. 36-37).

B.7.1. Der Hof stellt fest, daß der Dekretgeber zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen, unter Verwendung seiner Beurteilungszuständigkeit, in Artikel 18 § 2 des angefochtenen Dekrets für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ein System organisiert hat, das nicht auf der Technik der Mehrheitsvertretung innerhalb der Generalversammlung beruht, sondern auf der Technik der verhältnismäßigen Vertretung aufgrund der Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden (Absatz 1), mit einer Korrektur - zur Gewährleistung einer Vertretung der nichttraditionellen Listen - durch eine Technik der Listenverbindung (Absatz 2 (Absätze 2 und 3 in der deutschen Übersetzung)).

B.7.2. Der Hof stellt jedoch fest, daß die durch die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets eingeführte Regelung nicht die Listenverbindung zwischen den Gewählten aus Listen ermöglicht, die innerhalb ein und derselben Gemeinde nicht über eine gemeinsame Ordnungsnummer verfügen. So können zwei Gemeindeinteressenlisten innerhalb ein und derselben Gemeinde, die *per definitionem* nicht über eine gemeinsame Ordnungsnummer verfügen, sich nicht miteinander verbinden. Daraus ergibt sich, daß, wenn die Mandatsträger dieser Listen keine Verbindungserklärung zu einer Liste mit einer gemeinsamen Ordnungsnummer abgeben, die betreffenden Listen in ihrer Vertretung in den Verwaltungsräten und den Kollegien des Kommissare der Interkommunalen, denen die besagte Gemeinde angeschlossen ist, benachteiligt sein können.

B.7.3. Der Hof stellt des weiteren fest, daß die durch die angefochtene Bestimmung des Dekrets eingeführte Regelung genausowenig die Listenverbindung zwischen Listen ermöglicht, die sich in verschiedenen Gemeinden zur Wahl gestellt haben und nicht über eine gemeinsame Ordnungsnummer verfügen, obwohl diese Gemeinden denselben Interkommunalen angeschlossen sind.

Daraus ergibt sich, daß Minderheitslisten, die über gemeinsame Ordnungsnummern verfügen, in den Interkommunalen der betroffenen Gemeinden eventuell übervertreten sein können.

B.7.4. Der Hof stellt schließlich fest, daß die Listenverbindung nur mit einer Liste erlaubt ist, die über eine gemeinsame Ordnungsnummer verfügt, aber sich bei den letzten Wahlen in der Gemeinde, in der die Listenverbindung erfolgen soll, nicht zur Wahl gestellt hat.

Daraus ergibt sich, daß, wenn alle Listen mit einer gemeinsamen Ordnungsnummer sich bei den letzten Wahlen in der Gemeinde zur Wahl gestellt haben, keine Listenverbindung möglich ist für jene Listen, die nicht über eine gemeinsame Ordnungsnummer verfügen. Auch wenn die letztgenannten Listen eine Mehrheit bilden würden, werden sie bei der Berechnung der proportionale Verteilung der Mandate in den Verwaltungsorganen der Interkommunalen, denen ihre Gemeinde angeschlossen ist, unterbewertet werden.

B.8. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß die durch die Gesamtheit der angefochtenen Dekretsbestimmungen somit eingeführte Regelung zu einer mit dem Gleichheitsgrundsatz im Widerspruch stehenden Übervertretung der großen landesweiten Parteien in diesen Räten führt, und zwar auch dann, wenn sie in den betroffenen Gemeinden nicht vertreten sind.

B.9. Alle klagenden Parteien beanstanden des weiteren die Diskriminierung, die durch die eingeführte Regelung unter den Gemeindemandataren entstehen würde, je nachdem, ob sie auf einer Liste mit einer gemeinsamen Ordnungsnummer gewählt worden sind oder nicht, oder nachdem, ob sie eine Verbindungserklärung abgegeben haben oder nicht.

B.10. Der Hof stellt fest, daß die durch die angefochtenen Dekretsbestimmungen eingeführte Regelung, die in B.7.1 bis B.7.4 dargelegt wurde, die Gemeindemandatare unterschiedlich behandelt. Jene Mandatsträger, die nicht auf einer Liste mit einer gemeinsamen Ordnungsnummer gewählt worden sind, können sich nämlich gezwungen sehen, wenn sie sich in wirksamer Weise an der Bestimmung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kollegiums der Kommissare der Interkommunalen beteiligen wollen, sich mit einer Liste zu verbinden, die über eine gemeinsame Ordnungsnummer verfügt und deren Wahl ihnen durch die angefochtenen Dekretsbestimmungen mittelbar auferlegt wird.

Daraus ergibt sich ein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied, der im Dekret enthalten ist und der nach Ansicht des Hofes jeglicher Grundlage entbehrt.

B.11. Der Klagegrund ist begründet. Da die Absätze 1 und 2 (Absätze 1, 2 und 3 in der deutschen Übersetzung) von Artikel 18 § 2 untrennbar miteinander verbunden sind, sind sie für nichtig zu erklären.

Soweit der Klagegrund sich auf Artikel 15 § 1 Absatz 2 des Dekrets bezieht

B.12.1. Die klagenden Parteien behaupten, daß die Regel des imperativen Mandats, die durch Artikel 15 § 1 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets eingeführt werde, der durch Artikel 19 der Verfassung gewährleisteten Meinungsfreiheit Abbruch tue, indem alle Vertreter der Gemeinde dazu verpflichtet würden, in der Generalversammlung gemäß der Entscheidung ihres Gemeinderates abzustimmen, auch wenn sie im Gemeinderat eine andere Auffassung vertreten hätten.

B.12.2. Der Hof ist nicht dafür zuständig, über eine Verletzung von Artikel 19 der Verfassung an sich zu befinden.

B.13. Der Klagegrund ist unzulässig.

Hinsichtlich des Umfangs der Nichtigerklärung

B.14. Die klagenden Parteien beantragen die folgerichtige Nichtigerklärung der Artikel 20 Absatz 3 (Absatz 2 der deutschen Übersetzung) und 28 Absatz 3 des Dekrets der Wallonischen Region über die Interkommunalen, indem diese Artikel auf den angefochtenen Artikel 18 § 2 des Dekrets Bezug nehmen würden. Sie beantragen auch die Nichtigerklärung von Artikel 36 § 2 desselben Dekrets, der der rechtsprechenden Gewalt die Zuständigkeit einräumt, die Auflösung jeglicher Interkommunale zu verkünden, die ihre Satzung nicht abgeändert hätte, um sich nach dem Dekret zu richten.

B.15. Die angefochtenen Artikel 20 Absatz 3 (Absatz 2 in der deutschen Übersetzung) und 28 Absatz 3 des Dekrets sind für nichtig zu erklären, da sie mit den für nichtig zu erklärenden Absätzen 1 und 2 (Absätze 1, 2 und 3 in der deutschen Übersetzung) von Artikel 18 § 2 des Dekrets untrennbar zusammenhängen.

B.16. Soweit der angefochtene Artikel 36 § 2 des Dekrets eine allgemeinere Tragweite hat als diejenige, die darin besteht, die Übereinstimmung der Satzung der Interkommunalen nur mit dem für nichtig erklärten Artikel 18 § 2 Absätze 1 und 2 (Absätze 1, 2 und 3 in der deutschen Übersetzung) desselben Dekrets zu gewährleisten, kann Artikel 36 § 2 nur insofern für nichtig erklärt werden, als er auf die für nichtig erklärten Artikel 18 § 2 Absätze 1 und 2 (Absätze 1, 2 und 3 in der deutschen Übersetzung), 20 Absatz 3 (Absatz 2 in der deutschen Übersetzung) und 28 Absatz 3 Bezug nimmt und untrennbar damit verbunden ist.

In bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen

B.17. Damit der wallonische Regionalgesetzgeber in die Lage versetzt wird, die Artikel 18 § 2 Absätze 1 und 2 (Absätze 1, 2 und 3 in der deutschen Übersetzung), 20 Absatz 3 (Absatz 2 in der deutschen Übersetzung) und 28 Absatz 3 insgesamt zu überdenken, werden die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen bis zum 31. Dezember 1998 aufrechterhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt

. Artikel 18 § 2 Absätze 1 und 2 (Absätze 1, 2 und 3 in der deutschen Übersetzung) des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Dezember 1996 über die wallonischen Interkommunalen,

. die Artikel 20 Absatz 3 (Absatz 2 in der deutschen Übersetzung) und 28 Absatz 3 des vorgenannten Dekrets,

. Artikel 36 § 2 des vorgenannten Dekrets, nur soweit er auf die Artikel 18 § 2 Absätze 1 und 2 (Absätze 1, 2 und 3 in der deutschen Übersetzung), 20 Absatz 3 (Absatz 2 in der deutschen Übersetzung) und 28 Absatz 3 des Dekrets Bezug nimmt,

für nichtig;

- erhält die sich aus den für nichtig erklärten Artikeln 18 § 2 Absätze 1 und 2 (Absätze 1, 2 und 3 in der deutschen Übersetzung), 20 Absatz 3 (Absatz 2 in der deutschen Übersetzung) und 28 Absatz 3 des Dekrets ergebenden Folgen bis zum 31. Dezember 1998 aufrecht;

- weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Juni 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior